

DIE PLANZEICHNUNG HAT NUR IN ZUSAMMENHANG MIT DEN FESTSETZUNGEN DES TEXTTEILES GÜLTIGKEIT

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 29.01.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 04.02.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 12.02.2004, einem Textteil in der Fassung vom 12.02.2004 und einer Begründung in der Fassung vom 12.02.2004 wurde vom 23.02.2004 bis einschließlich 26.03.2004 öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde am 19.02.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.04.2004 den Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 22.04.2004, einem Textteil in der Fassung vom 22.04.2004 und einer Begründung in der Fassung vom 22.04.2004 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Untermeitingen, den 14. MAI 2004
Gemeinde Untermeitingen

Klaußner
Erster Bürgermeister



Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat wurde am 14. MAI 2004 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Untermeitingen, den 14. MAI 2004
Gemeinde Untermeitingen

Klaußner
Erster Bürgermeister

